

I. BETRAGSORDNUNG

Die Beitrags- und Leistungsordnung des ACV Automobil-Club Verkehr regelt die Rechte und Pflichten unserer Mitglieder sowie die Bedingungen für die Inanspruchnahme unserer Leistungen. Sie umfasst neben den Mitgliedstarifen Komfort und Premium auch den Gewerbetarif und stellt damit eine transparente Grundlage für alle ACV-Leistungsangebote dar. Grundlage dieser Beitrags- und Leistungsordnung ist die Satzung (§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder) des ACV Automobil-Club Verkehr e. V. – nachfolgend ACV genannt.

A. Allgemein

1. Satzungsgemäß erhebt der ACV von den Mitgliedern für 12 Monate ab dem Aufnahmemonat (Beitragsperiode) einen Beitrag für die Mitgliedschaft, je nach Art der Mitgliedschaft. Der Beitrag ist jeweils im Voraus für eine gesamte Beitragsperiode an die ACV-Hauptgeschäftsstelle zu entrichten. Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Die derzeit gültigen Beitragssätze sind im Anhang 1 dieser Beitragsordnung wiedergegeben. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit entscheidet das Präsidium über Änderungen des Beitrags oder der Mitgliedsarten und kommuniziert diese über die Vereinszeitschrift „ACV Profil“. Zur Mitgliedergewinnung kann befristet ein Nachlass auf den jährlichen Beitrag gewährt werden.
2. Die Mitgliedschaft und der hieraus folgende Leistungsanspruch beginnt frühestens mit dem Tag, der auf die Antragstellung folgt. Beginnt die Mitgliedschaft zum Monatsersten, so stellt dieser Tag den Beginn der Beitragsperiode dar. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem Monatsersten, so beginnt die Beitragsperiode mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt. Die Beitragsperiode berechnet sich nach vollen Kalendermonaten. Künftige Beiträge der ACV Mitgliedschaft werden jeweils zum Beginn der folgenden Beitragsperiode fällig. Mit der Leistung des Beitrags sind zugleich sämtliche Beitragspflichten gegenüber Landesgruppen und Ortsclubs abgegolten.
3. Weist das Beitragskonto einen Rückstand aus, erhält das Mitglied Zahlungserinnerungen. Wird auf diese nicht reagiert, wird der Beitragsrückstand angemahnt. Kosten des Mahnverfahrens sowie Kosten von Rücklastschriften trägt das säumige Mitglied. Nach Mahnung eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Insbesondere besteht für Schadenfälle, die im genannten Zeitraum eintreten, kein Leistungsanspruch aus der Schutzbriefversicherung oder den sonstigen Vereinsleistungen. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu einem Wiederaufleben der Leistungspflicht für Schadenfälle in den Zeiträumen von Beitragsrückständen, die schriftlich angemahnt wurden.
4. Eine Mitgliedschaft mit angemahntem Beitragsrückstand erlischt nach der im Mahnschreiben gesetzten Frist. Dies wird dem Mitglied

nicht gesondert mitgeteilt. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem ohne Weiteres, wenn trotz schriftlicher Mahnung bestehende finanzielle Verpflichtungen – insbesondere Rückzahlung gewährter Darlehen und Clubhilfen – nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung erfüllt worden sind. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt. Der ACV ist berechtigt, nach erfolglosen Zahlungserinnerungen und Mahnung den Beitrag zzgl. Mahngebühr über ein Inkassobüro einzuziehen. Trotz Zahlung kann das Mitglied weiterhin ausgeschlossen bleiben. Eine Neuaufnahme dieser Mitglieder ist nur in Ausnahmefällen möglich.

5. Jede Änderung der Wohn- bzw. Unternehmensanschrift ist der ACV Hauptgeschäftsstelle telefonisch oder in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) unter Angabe der Mitgliedsnummer und der alten Anschrift mitzuteilen. Alternativ kann für die Änderung der Anschrift auch der Mitgliederzugang „Mein ACV“ verwendet werden.
6. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt die Abbuchung des ACV Beitrages zur Fälligkeit, frühestens am ersten Werktag eines Monats. Der Buchungstext des Kontoauszuges enthält: ACV Beitrag von (ACV Mitgliedsnummer), Mandatsreferenz- Nr. (entspricht der ACV Mitgliedsnummer), Gläubiger-Identifikationsnummer DE12ZZZ00000239149. Änderungen der IBAN und BIC sind der ACV Hauptgeschäftsstelle in Textform (Brief, E-Mail, Fax oder auch durch Änderung der Kontoverbindung im persönlichen Mitgliederzugang „Mein ACV“) mitzuteilen.
7. Im Fall des Todes eines Mitglieds wird ausschließlich jener (anteilige) Beitrag auf Anfrage der Erben erstattet, der für das Beitragsjahr entrichtet wurde, in dem das Mitglied verstorben ist. Es wird nur jener Beitrag (anteilig) erstattet, der für den Zeitraum zwischen Todeszeitpunkt und dem Ende der individuellen Beitragsperiode bereits entrichtet wurde. Eine weitere Erstattung von Beiträgen ist nicht möglich. Erfolgt die Anfrage der Erben nach Ablauf des Beitragsjahres, in welchem das Mitglied verstorben ist, erfolgt auch keine anteilige Erstattung dieses Beitragsjahres. Gleiches gilt für den Fall eines Umzuges in das Ausland.

B. Komfort- und Premiumtarif

1. Die vergünstigte Mitgliedschaft Partner kann in nur in Kombination zu einer bestehenden Mitgliedschaft in den Tarifen Komfort oder Premium oder einer ermäßigten Mitgliedschaft Komfort Junge Leute oder Premium Junge Leute abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass Partner- und Hauptmitglied miteinander in häuslicher Gemeinschaft (Erstwohnsitz) leben. Partner- und Hauptmitglied befinden sich immer im selben Tarif. Wechselt das Hauptmitglied in einen anderen Tarif, so wird auch die Partnermitgliedschaft in diesen Tarif umgestellt. Endet die Hauptmitgliedschaft durch Nichtzahlung

I. BEITRAGSORDNUNG

oder Kündigung, entfällt die Ermäßigungsgrundlage für die Partner-Mitgliedschaft. Diese wird dann in eine Mitgliedschaft Komfort oder Premium oder in eine ermäßigte Mitgliedschaft Single oder Junge Leute umgestellt, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Umstellung erfolgt immer in den jeweiligen Tarif (Komfort oder Premium) der bisherigen Hauptmitgliedschaft. Der erhöhte Beitrag ist ab dem Ersten des Monats fällig, der auf die Umstellung folgt.

2. Eine Mitgliedschaft Komfort oder Premium kann in eine ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Single oder Premium Single umgestellt werden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied in einem Einpersonenhaushalt lebt oder als Alleinerziehende/r mit minderjährigen Kindern. Die Ermäßigung wird ab der Beitragsperiode gewährt, die auf den Meldezeitpunkt folgt. Für zurückliegende Zeiträume vor dem Meldezeitpunkt werden keine Beitragsermäßigungen gewährt. Soll die ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Single oder Premium Single wieder in eine Mitgliedschaft Komfort oder Premium umgestellt werden oder sollte die Ermäßigungsgrundlage entfallen, so ist das Mitglied verpflichtet, dies dem ACV unverzüglich mitzuteilen. Der erhöhte Beitrag ist ab dem Ersten des Monats fällig, der auf die Umstellung folgt. Die Umstellung erfolgt immer im bisherigen Tarif (Komfort oder Premium).
3. Die ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Junge Leute oder Premium Junge Leute kann im Alter von 17 bis einschließlich 23 Jahren beantragt werden. Zum 24. Geburtstag wird die ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Junge Leute oder Premium Junge Leute automatisch in eine Mitgliedschaft Komfort oder Premium bzw. bei Vorlage der Voraussetzungen in eine ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Single oder Premium Single umgestellt. Die Umstellung erfolgt immer innerhalb des bisherigen Tarifs (Komfort oder Premium). Die Zahlung des erhöhten Beitrags erfolgt zur nächsten Beitragsperiode.
4. Die beitragsfreie Mitgliedschaft Junior-Club kann für minderjährige Kinder abgeschlossen werden, die im Haushalt eines Elternteils leben, für das bereits eine Mitgliedschaft Komfort oder Premium oder eine ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Single, Premium Single, Komfort Junge Leute oder Premium Junge Leute besteht.
5. Eine Hochstufung der Mitgliedschaft (von Komfort auf Premium) kann jederzeit beantragt werden. Die Höherstufung erfolgt frühestens zu dem Tag, der auf die Antragstellung folgt. Eine Reduzierung der Mitgliedschaft (von Premium auf Komfort) ist nur zur nächsten Beitragsperiode möglich und muss der ACV Hauptgeschäftsstelle in Köln in Textform (Brief, E-Mail, Fax oder per Webformular - zu finden im Bereich „Kontakt“ auf acv.de) spätestens einen Monat vor Ende der laufenden Beitragsperiode bekanntgegeben werden.

C Gewerbetarif

1. Ergänzend zu den in Abschnitt A geltenden Regelungen ist die Hauptmitgliedschaft des Gewerbetarifs zeitlich immer auf das volle Kalenderjahr festgesetzt. Somit wird diese Mitgliedschaft zunächst anteilig bis zum 31.12. des laufenden Jahres in Rechnung gestellt, inklusive der zu Beginn zugehörigen Fahrzeuge (siehe 2.) als einer der Bestandteile der Hauptmitgliedschaft. Der Jahresbeitrag wird mit dem 01.01. eines jeden Jahres abgebucht. Angeschlossene Fahrzeuge sind immer von der Hauptmitgliedschaft abhängig. Eine Hauptmitgliedschaft ist jedoch ohne angeschlossene Fahrzeuge möglich.
2. Zu der Hauptmitgliedschaft des Gewerbetarifs können mehrere Fahrzeuge abgesichert werden. Diese Fahrzeuge müssen auf das jeweilige Unternehmen zugelassen sein, um der entsprechenden Mitgliedschaft zugeordnet werden zu können. Später hinzugefügte Fahrzeuge werden mit dem amtlich bekannten Kennzeichen sowie dem jeweiligen Fahrzeugschein beim ACV angelegt.
3. Entsprechend 1. ist eine Kündigung der Hauptmitgliedschaft ausschließlich zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate zuvor (Stichtag 30.09. des Kalenderjahres) dem ACV in dessen Hauptgeschäftsstelle in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) zugegangen sein. Wird die Hauptmitgliedschaft gekündigt, gelten auch alle angeschlossenen Fahrzeuge als gekündigt.
4. Zu unterscheiden von 1. und 3. ist, dass unterjährig hinzugefügte oder abgemeldete Fahrzeuge anteilig bis zum Beginn der nächsten Beitragsperiode der Hauptmitgliedschaft abgerechnet werden. Alle Fahrzeuge werden auf der Rechnung mit dem gültigen Nummernschild der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt. Die ordentliche Kündigung eines Fahrzeugs innerhalb des Gewerbetarifs ist nur zur nächsten Beitragsperiode möglich und muss der ACV Hauptgeschäftsstelle in Köln in Textform (Brief, E-Mail, Fax) spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Beitragsperiode mitgeteilt werden. Eine außerordentliche und damit eine unterjährige Kündigung des Fahrzeugs ist nur möglich, sofern die amtliche Abmeldebescheinigung des Fahrzeugs vorliegt. Diese muss der ACV Hauptgeschäftsstelle ebenfalls in Textform vorgelegt werden. Die Laufzeit der Fahrzeugabsicherung richtet sich nach der Hauptmitgliedschaft und wird nur beim unterjährigen Hinzufügen weiterer Fahrzeuge anteilig abgerechnet. Danach gilt die reguläre Beitragsperiode der Hauptmitgliedschaft. Die Hauptmitgliedschaft bleibt durch die Kündigung eines Fahrzeugs unberührt.
5. Für weitere Informationen kann das Leistungsverzeichnis des Gewerbetarifs unter vereinsleben@acv.de angefordert werden.

ACV BEITRAGS- UND LEISTUNGSORDNUNG

ANHANG 1 ZUR BEITRAGSORDNUNG



beschlossen vom Präsidium am 28.11.2025

MITGLIEDSARTEN IM ACV

Mitgliedsart/Tarif	Beitrag	Erläuterung
Komfort	75,00 €	Voraussetzung: Volljährigkeit
Komfort Single	65,00 €	Voraussetzung: volljährige Person in einem Einpersonenhaushalt sowie Alleinerziehende mit minderjährigem/n Kind/Kindern
Komfort Junge Leute	55,00 €	Voraussetzung: im Alter von 17 bis einschließlich 23 Jahren
Komfort Partner	35,00 €	Voraussetzung: volljährige/r Partner/in eines Mitglieds Komfort oder Komfort Junge Leute
Premium	121,00 €	Voraussetzung: Volljährigkeit
Premium Single	111,00 €	Voraussetzung: volljährige Person in einem Einpersonenhaushalt sowie Alleinerziehende mit minderjährigem/n Kind/Kindern
Premium Junge Leute	101,00 €	Voraussetzung: im Alter von 17 bis einschließlich 23 Jahren
Premium Partner	35,00 €	Voraussetzung: volljährige/r Partner/in eines Mitglieds Premium oder Premium Junge Leute
Junior Club	beitragsfrei	Voraussetzung: minderjährige Kinder leben im Haushalt eines Elternteils, für das bereits eine Komfort, Komfort Single, Komfort Junge Leute, Premium, Premium Single oder Premium Junge Leute besteht.
Gewerbetarif	Basis: 39,00 € jedes Fahrzeug: 70,00 €	Voraussetzung ist die Vorlage einer Gewerbeanmeldung oder eines Handelsregistrauszuges. Eine Begrenzung der Fahrzeuganzahl besteht nicht.

ACV BEITRAGS- UND LEISTUNGSORDNUNG

II. LEISTUNGSORDNUNG A



Komfort und Premium

Anspruch auf die Hilfeleistungen gem. Ziffer 1.1 bis 1.3 haben die Mitglieder des ACV, deren Ehe- oder Lebenspartner sowie minderjährige Kinder (jeweils in häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied). Anspruch auf die Verkehrsunfallversicherung nach Ziffer 1.4, die Serviceleistungen gem. Ziffer 2, das Vorteilsprogramm gem. Ziffer 3 sowie die Clubzeitschrift „ACV Profil“ nach Ziffer 4 haben nur die Mitglieder des ACV selbst.

1. Hilfeleistungen für ACV Mitglieder

Der ACV hat zu Gunsten seiner Mitglieder mit der DEVK Allgemeine Versicherungs-AG, Riehler Str. 190, 50735 Köln – nachfolgend DEVK genannt – Gruppenversicherungsverträge geschlossen. Die Hilfeleistungen sind abhängig vom gewählten Tarif. Es gelten die näheren Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses „ACV Mobilitätsschutz“ in seiner aktuell gültigen Fassung. Diese kann jederzeit unter www.acv.de/unterlagen eingesehen werden. Das Leistungsverzeichnis des ACV Gewerbetarif kann jederzeit über vereinsleben@acv.de angefordert werden.

1.1 Mobilitätsschutz KFZ

Die ACV Mitglieder haben Anspruch auf Hilfeleistungen durch den ACV beim Führen eines Kraftfahrzeugs. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK zur Schutzbriefversicherung.

1.2 Mobilitätsschutz Fahrrad

Die ACV Mitglieder haben Anspruch auf Hilfeleistungen durch den ACV beim Führen eines Fahrrads. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK zur Fahrrad-Schutzbriefversicherung.

1.3 Mobilitätsschutz Reise

Die ACV Mitglieder haben Anspruch auf Hilfeleistungen durch den ACV, wenn sie sich, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, auf einer Reise befinden. Als Reise gilt jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK zur Schutzbriefversicherung.

1.4 Verkehrsunfallversicherung

Mitglieder des ACV haben Anspruch auf Leistungen bei Unfällen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Hierzu zählt auch das Be- und Entladen sowie das Abstellen eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK zur Verkehrsunfallversicherung.

2. Serviceleistungen für ACV Mitglieder

2.1 Telefonische Rechtsberatung

Der ACV hat zu Gunsten seiner Mitglieder einen Dienstleistungsvertrag mit der KLUGO GmbH, Kolumbastr. 3, 50667 Köln über die Vermittlung von Rechtsuchenden an Rechtsanwaltskanzleien abgeschlossen. Dort erhalten ACV Mitglieder eine kostenfreie telefonische Erstberatung durch einen Rechtsanwalt. Die Übernahme weiterführender Kosten einer anwaltlichen Vertretung ist davon nicht umfasst.

2.2 Reiseservice

ACV Mitglieder erhalten einmal pro Beitragsjahr kostenfrei einen Reiseführer, je nach Verfügbarkeit. Der ACV hält diese für die wichtigsten Reiseziele und -länder vor. Für eine Reise mit dem Fahrzeug erstellt der ACV auf Wunsch eine individuelle Routenempfehlung.

2.3 Fahrzeugbewertung

Mitglieder des ACV erhalten eine kostenfreie Fahrzeugbewertung zwecks An- oder Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs.

3. Vorteilsprogramm

ACV Mitglieder nehmen automatisch am Vorteilsprogramm des ACV teil. Alle Partner, bei denen ACV Mitglieder derzeit Vorteilsbedingungen genießen, werden auf www.acv.de/partner aufgeführt.

4. acv.de und Clubzeitschrift „ACV Profil“

Auf der Internetseite des ACV (www.acv.de) sind alle Regelungen und Bedingungen zur Mitgliedschaft aufgeführt. Die Clubzeitschrift „ACV Profil“ erscheint regelmäßig als digitales Magazin. ACV Mitglieder können sich per E-Mail informieren lassen, wenn die neueste Ausgabe erschienen und online abrufbar ist. Der Versand der „ACV Profil“ kann wahlweise auch als gedruckte Ausgabe per Post erfolgen. Ausgenommen vom Versand der „ACV Profil“ sind Mitglieder in den Tarifen Komfort Partner, Premium Partner, Komfort Junge Leute und Premium Junge Leute.

5. Schlussbestimmungen

Der ACV behält sich für die einzelnen in dieser Leistungsordnung zugesagten Leistungen vor, sie bei Missbrauch oder nicht bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme im Einzelfall abzulehnen. Auch können diese nach vorheriger Ankündigung in der Zukunft geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise eingestellt werden.

ACV BEITRAGS- UND LEISTUNGSORDNUNG

II. LEISTUNGSORDNUNG B



Gewerbetarif

Anspruch auf die Hilfeleistungen gem. der folgenden Ziffern haben gewerbliche Mitglieder innerhalb des ACV Gewerbetarif. Innerhalb dieser Mitgliedschaft sind alle berechtigten Fahrer der beim ACV gemeldeten Fahrzeuge abgesichert und haben ebenfalls einen Anspruch auf die in den folgenden Ziffern angegebenen Leistungen.

1. Hilfeleistungen für gewerbliche ACV Mitglieder

Der ACV hat zu Gunsten seiner gewerblichen Mitglieder mit der DEVK Allgemeine Versicherungs-AG, Riehler Str. 190, 50735 Köln – nachfolgend DEVK genannt – Gruppenversicherungsverträge geschlossen. Es gelten die näheren Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses „ACV Mobilitätsschutz – Leistungsverzeichnis für Businesskunden“ in seiner aktuell gültigen Fassung. Das Leistungsverzeichnis des ACV Gewerbetarif kann jederzeit über vereinsleben@acv.de angefordert werden.

1.1 Mobilitätsschutz KFZ

Gewerbliche ACV Mitglieder sowie die berechtigten Fahrer haben Anspruch auf Hilfeleistungen durch den ACV beim Führen eines beim ACV abgesicherten Kraftfahrzeugs. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK zur Schutzbriefversicherung, sowie die Bedingungen im Leistungsverzeichnis für Businesskunden.

1.2 Verkehrsunfallversicherung

Gewerbliche Mitglieder des ACV sowie alle berechtigten Fahrer haben einen Anspruch auf Leistungen bei Unfällen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeugs stehen. Hierzu zählt auch das Be- und Entladen sowie das Abstellen eines Kraftfahrzeugs. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK zur Verkehrsunfallversicherung sowie das Leistungsverzeichnis für Geschäftskunden.

2. Vorteilsprogramm

Gewerblichen ACV Mitgliedern, also der Unternehmung inkl. Mitarbeitern, wird automatisch der Zugang zum Vorteilsprogramm des ACV gewährt. Alle Partner, bei denen ACV Mitglieder derzeit Vorteilsbedingungen genießen, werden auf www.acv.de/partner aufgeführt.

3. acv.de und Clubzeitschrift „ACV Profil“

Gewerbliche ACV Mitglieder werden nach erfolgter Anmeldung per E-Mail benachrichtigt, sobald eine neue Ausgabe der Clubzeitschrift „ACV Profil“ online verfügbar ist.

4. Schlussbestimmungen

Der ACV behält sich für die einzelnen in dieser Leistungsordnung zugesagten Leistungen vor, sie bei Missbrauch oder nicht bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme im Einzelfall abzulehnen. Auch können diese nach vorheriger Ankündigung in der Zukunft geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise eingestellt werden.

Gültigkeit

Diese Beitrags- und Leistungsordnung gilt ab dem 01.02.2026.